

zu können. Ich halte die österreichische Entwicklung und zwar besonders das Privilegium minus deshalb für so wichtig für die allgemeine deutsche Verfassungsgeschichte, weil hier die Staatsbildung durch Erfassung des Landes als geopolitischer Einheit sowohl wie der Übergang zum jüngeren Herzogtum, das im allgemeinen auf dem Besitz der Grafschaften und der Ausübung der Hoheitsrechte durch eigene, beamtete Organe, nicht durch adlige Lehnsträger beruht, klar in Erscheinung tritt. Der Personenverband des bayrischen Stammes wird als staatspolitischer Faktor durch den Flächenstaat, den Territorialstaat aufgelöst, verdrängt und ausgeschaltet. Für andere Gegenden läßt sich der gleiche Vorgang, die Erfassung einer Landschaft als staatsbildendes Moment feststellen. Brunners Lehre gipfelt in der Klärung des Begriffes "Land" und in der Gegenüberstellung von Herrschaft, Territorium. Ich halte diese Leistung für außerordentlich wertvoll und fruchtbar. Man braucht nur zu sehen, wie viele sich vorher abgemüht haben, hier Klarheit zu schaffen und doch nicht über einzelne Seiten hinausgekommen und nicht zu einem geschlossenen Bild gelangt sind. Ich habe mich daher auch in den obigen Ausführungen (S. 21 ff) auf den Boden von Brunners Lehre gestellt. Ich verstehe Brunners berechnete Entdeckerfreude vollständig, aber seine Lehre bedarf gleichwohl einer Ergänzung, wenn man das Phänomen "Staat" in seiner Gänze, dem Inhalt und der Entstehung nach verstehen und zu einem geschlossenen Bild formen will. Berücksichtigt man aber die Entstehung der "Länder", dann wird man auch der Leistung der Fürsten besser gerecht, als das bei Brunner geschieht. Durch diese grundsätzlichen Feststellungen ergeben sich die Grenzen der Begriffsbildung von O. Brunner und von mir, ihre Giltigkeit, aber auch ihre Schranken und die Notwendigkeit der Ergänzung durch andere Fragenstellung als die es sind, die Brunner selbst angelegt hat.